

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 346/09 B

L 22 U 132/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 U 62/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er legt den Zulassungsgrund aber nicht hinreichend dar. Zur Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss er nicht nur eine Rechtsfrage aufwerfen, sondern auch deren Breitenwirksamkeit, Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit darlegen (vgl. SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Aus der Beschwerdebegründung lässt sich schon nur mit Mühe eine Frage entnehmen.
- 3 Der Kläger könnte die Frage bezeichnet haben,
"wann ein streitgegenständlicher Unfall als Arbeitsunfall beurteilt werden muss".
- 4 Erforderlich sei die Zulassung auch, "um klar und deutlich zwischen einer Motivlage des Bauherren und einer Motivlage des Verunfallten zu unterscheiden, klare Abgrenzungen (seien) mit einer damit verbundenen Entscheidung zu treffen".
- 5 Der Kläger legt aber nicht dar, auf die Auslegung und Anwendung welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), seine Fragen und Problembeschreibungen zielen. Auch fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Punkte, denn der Kläger zeigt nicht auf, dass sich die Antworten nicht schon dem Gesetz oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnehmen lassen.
- 6 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (Abweichung) stützt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat er diesen ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Dies würde erfordern, aufzuzeigen, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt.



Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

- 7 Dies ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Zwar zitiert der Kläger Entscheidungen des BSG und ansatzweise deren rechtlichen Aussagen, er stellt diesen aber keine Rechtsätze aus der angefochtenen Entscheidung des LSG gegenüber. Es wird lediglich behauptet, das LSG sei von der zitierten Rechtsprechung des BSG abgewichen, ohne aufzuzeigen, dass das LSG bewusst abweichende Maßstäbe entwickelt hätte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

